

Mitteilung an Eltern betr. Versetzungsrelevanz der Benotung im Epochenunterricht

- 1. Halbjahr -

Quelle: Schulordnung neu

Fundstellen: Amtsbl 2009, S. 218

Luchterhand 4.3.1, S. 48g

Wingen A 3.1, S 34

Textauszug: aus SchulO § 77 Mitteilungen an die Eltern

“(5) Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im - ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern **zu Beginn des Schuljahres** darauf hinzuweisen, dass die Zeugnisnote das Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (§ 56 Abs. 8).

(6) Bei Volljährigkeit sind die Mitteilungen an die Schülerinnen und Schüler zu richten.“